



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

20. Jahrgang

Südlohn, 02.03.2015

Nummer 2

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Hauptsatzung | 2 |
| 2. | 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn
Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB | 3 |
| 3. | Bebauungsplan Nr. 54 " Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III"
im Ortsteil Oeding
Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB | 4 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 11.02.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 13 der Hauptsatzung wird um folgenden Absatz 2 (in Anlehnung an § 73 Abs. 3 GO) ergänzt:

§ 13

- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO.

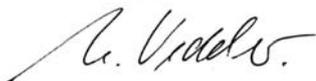
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn_02.03.2015



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn

Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 22.10.2015 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn beschlossen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

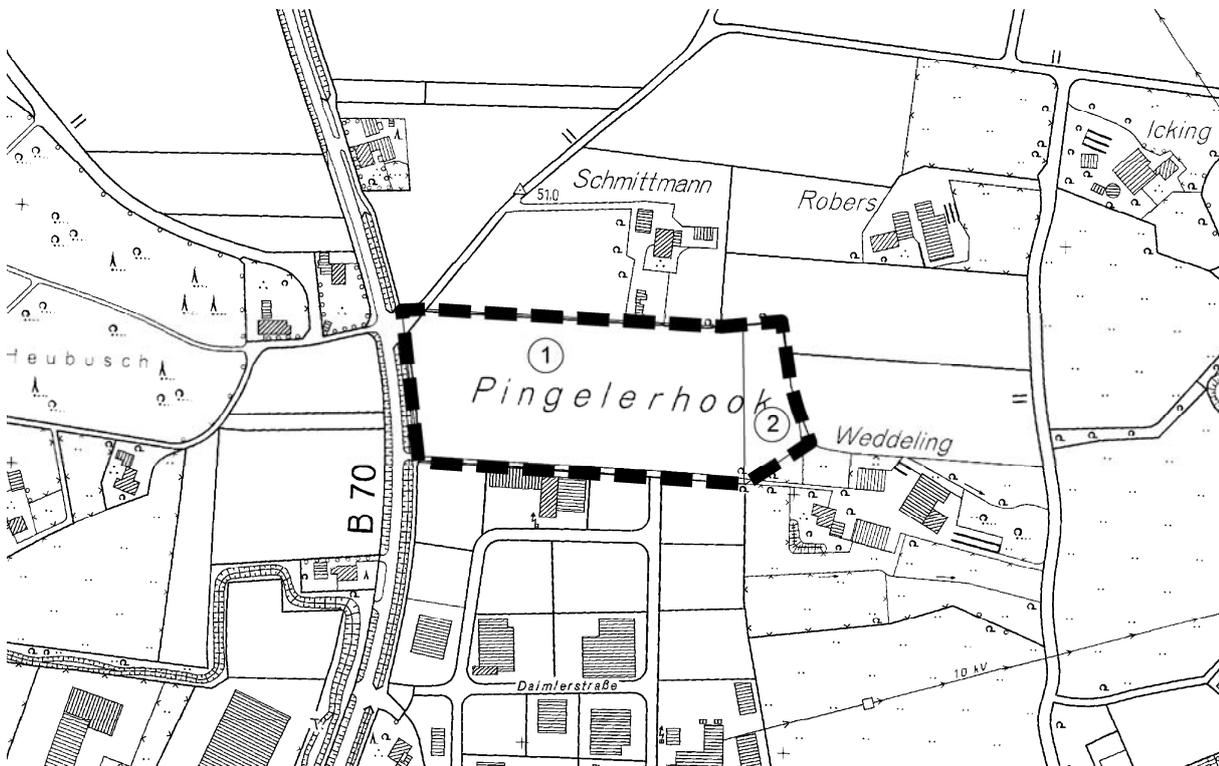
**16.03.2015 um 17:30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 26.02.2015

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 54 " Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III" im Ortsteil Oeding

Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB,

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 22.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 " Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III" im Ortsteil Oeding beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

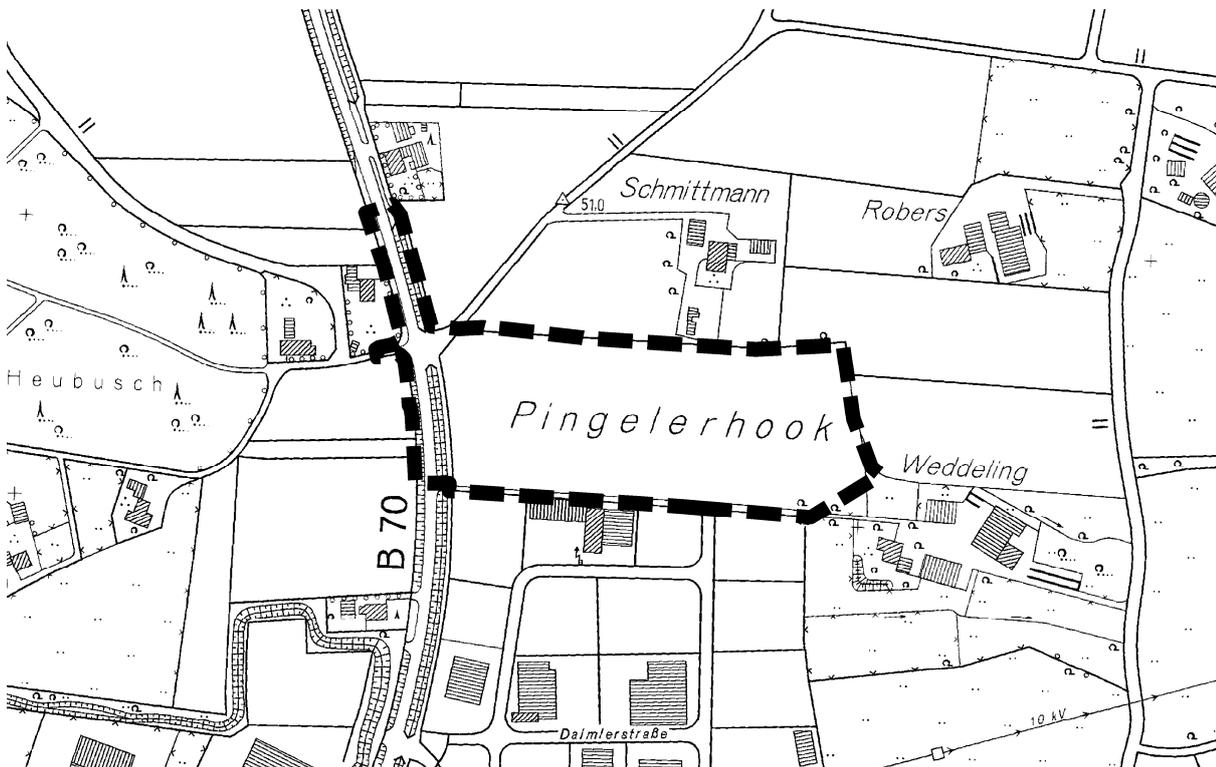
**16.03.2015 um 17:30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 54 " Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 26.02.2015

Christian Vedder
Bürgermeister

